



# Spannungsfeld Glasfassade

Rechtliche Anforderungen an die Verwendung von  
Glas zum Schutz vor Vogelschlag

Benedikt Huggins



# Überblick

## I. Rechtliche Anforderungen an die Bauleitplanung

1. Eingriffe in Natur und Landschaft
2. Artenschutzrechtliches Tötungsverbot
3. Festsetzungsoptionen
4. Abwägungsentscheidung

## II. Rechtliche Anforderungen an Vorhaben mit Glas

## III. Repressive Maßnahmen

# I. 1. Eingriffsregelung

## § 13 BNatSchG

**Erhebliche Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft **sind** vom Verursacher vorrangig **zu vermeiden**. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

# I. 2. Artenschutzrechtliches Tötungsverbot

## § 44 BNatSchG

(1) Es ist **verboten**,

1. **wild lebenden Tieren** der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder **zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [...].

## I. 2. Signifikante Tötungsrisiken

**Grundsatz:** Je mehr risikoerhöhende Kriterien erfüllt sind, desto eher wird eine Signifikanz gegeben sein.

Insgesamt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos dann anzunehmen,

- wenn Tiere im Vorhabenbereich ungewöhnlich stark von den nachteiligen Auswirkungen von Glas betroffen sind,
- wenn sich die Risiken durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht auf ein Normalmaß absenken lassen und
- wenn aus naturschutzfachlicher Sicht das Tötungsrisiko im Vergleich zur natürlichen Mortalität deutlich gesteigert ist.

# I. 2. BNatSchG Novelle 2017

## § 44 BNatSchG

(5) Für [...] Eingriffe in Natur und Landschaft [...] sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [...] liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungsverbot [...] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* **und** diese Beeinträchtigung bei Anwendung der *gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen* nicht vermieden werden kann. [...]

# I. 3. Festsetzungsoptionen

## § 9 BauGB

(1) „Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen [...]

20. [...] Maßnahmen zum Schutz [...] von Boden, Natur und Landschaft“  
festgesetzt werden.

# I. 3. Festsetzungsoptionen

Im Ergebnis können bauliche Maßnahmen wie

- Sichtbarmachung von Glasflächen mittels hoch wirksamer Markierungen,
- Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien,
- Vermeidung von großflächigen Glasfronten,
- Verhinderung von Durchsichten und Korridoren,
- Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad zur Reduktion von Spiegelungseffekten



# I. 4. Abwägungsentscheidung

## Gebot der Konfliktbewältigung

- Das Gebot der Konfliktbewältigung verlangt, dass die Gemeinde planerische Interessenskonflikte im Planungsverfahren bewältigt, die sich wahrscheinlich nicht im nachfolgenden Verwaltungsverfahren sachgerecht lösen lassen.
- Glas verursacht Schutz- und Nutzungskonflikte, die im Zusammenhang mehrfacher Glasverwendungen, nicht aber einzeln betrachtet, eine erhebliche Beeinträchtigung für Vögel verursachen können.
- Eine Bewältigung dieser in der Summe eintretenden erheblichen Beeinträchtigung ist nur auf der Bauleitplanungsebene, nicht aber im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren möglich.

## II. Rechtliche Anforderungen an Vorhaben mit Glas

### § 75 BauO NRW

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. [...]

[...]

## III. Repressive Maßnahmen

### § 3 BNatSchG

- (2) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und **treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen**, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

# Zusammenfassung

1. Vogelschlag kann erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff. BNatSchG verursachen.
2. Vorhaben mit Glas, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hervorrufen, verstoßen gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
3. Verursacht der Einsatz von Glas erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, ist das Vorhaben oder der Bebauungsplan nur dann zulässig, wenn die Auswirkungen mithilfe von Schutzmaßnahmen vermieden werden.

# Zusammenfassung

4. Die Gemeinde kann zum Schutz vor Vogelschlag bauliche Schutzmaßnahmen als Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufnehmen.
5. Im Rahmen der Bauleitplanung muss die Gemeinde das Gebot der Konfliktbewältigung beachten: Die erheblichen Beeinträchtigungen durch Vogelschlag sind auf Planungsebene zu bewältigen und dürfen nicht auf das nachfolgende Verfahren verlagert werden.
6. Wird nachträglich ein naturschutzrechtlicher Verstoß festgestellt, kann die zuständige Behörde gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG repressive Maßnahmen ergreifen; eine etwaige Baugenehmigung steht dem in der Regel nicht entgegen.